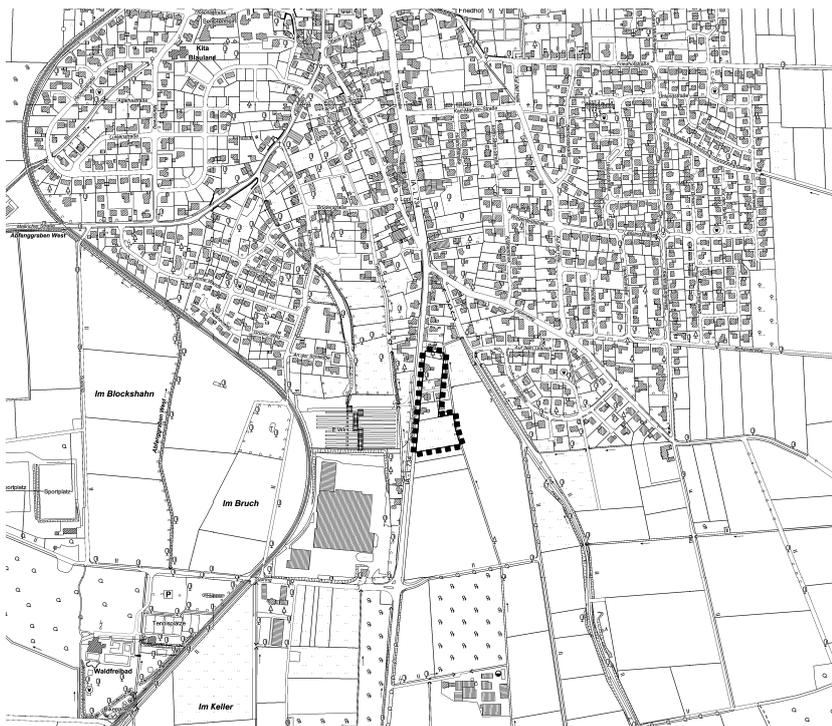


34. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entscheidungs- begründung

Feststellungsbeschluss

Gemeinde Anröchte



1	Änderungsbeschluss und Geltungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungserfordernis und Änderungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	4	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
5	Änderungspunkte im Flächennutzungsplan	6	
6	Natur und Landschaft / Freiraum	7	
6.1	Natura 2000-Gebiete	9	
6.2	Wasserwirtschaftliche Belange	9	
6.3	Forstliche Belange	9	
6.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
6.5	Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	9	
7	Sonstige Belange	10	
7.1	Erschließung	10	
7.2	Ver- und Entsorgung	10	
8	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	11	
9	Immissionsschutz	11	
10	Denkmalschutz	12	
11	Umweltbericht	13	
11.1	Einleitung	13	
11.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	15	
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	24	
11.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	25	
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25	
11.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	26	
11.7	Zusätzliche Angaben	27	
11.8	Zusammenfassung	27	
12	Referenzliste der Quellen	29	

1 Änderungsbeschluss und Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 den Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines ergänzenden Angebotes an Wohnbauflächen zu schaffen. Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Anröchte und umfasst die Flurstücke 78/4 (tw.), 84 (tw.), 86 (tw.), 733 (tw.), 918, 919, 920 (tw.), 835 (tw.) sowie 1067 (tw.), Flur 12, Gemarkung Anröchte. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch

- das Flurstück 874, Flur 12 im Norden,
- ein namenloses Gewässer (Flurstück 89, Flur 12) im Osten,
- dem südlichen Teil des Flurstücks 86, Flur 12 im Süden sowie
- der Belecker Straße (L 734) im Westen.

2 Änderungserfordernis und Änderungsziel

Die Gemeinde Anröchte verzeichnet eine stetige Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere im Ortsteil „Anröchte“. In den letzten Jahren hat die Gemeinde versucht, die Nachfrage nach Wohnbauflächen durch eine verstärkte Innenentwicklung zu decken. Trotz der Bemühungen besteht weiterhin die Nachfrage nach Wohnraum. Entsprechend soll im Süden der Ortslage Anröchte ein ergänzendes Wohnangebot geschaffen werden, welches über die Belecker Straße erschlossen wird. Die Flächen des künftigen Wohngebietes werden bereits nahezu vollständig im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Im Übergang zur westlich verlaufenden Belecker Straße wird jedoch derzeit zum Teil „Gemischte Baufläche“, „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie straßenbegleitend eine Anbauverbotszone dargestellt. Ziel der vorliegenden Änderung ist es daher, den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass die Bauflächen bis an die Belecker Straße herangeführt und künftig von Westen über die Belecker Straße erschlossen werden können. Eine Erschließung des geplanten Wohngebietes von Osten über die Straße „Trift“ ist aufgrund des dort straßenbegleitenden vorhandenen Gehölzstreifens, der als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz steht, nicht möglich. In diesem Zuge erfolgt eine Anpassung der bisher dargestellten straßenbegleitenden Anbauverbotszone, die die dargestellten Gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen überlagert. Die Darstellung und Regulierung der Anbaufreiheit ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanebene, zumal die Belecker Straße in diesem Bereich ohnehin bebaut ist.

3 Derzeitige Situation

Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich liegt im Süden der Ortslage Anröchte und schließt unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung an der Belecker Straße an. Der Ortskern Anröchte befindet sich ca. 500 m in nördlicher Richtung. Im Norden des Änderungsbereiches ist eine kleinteilige Wohnbebauung vorhanden, die über die Belecker Straße erschlossen wird. Der südliche Änderungsbereich stellt sich derzeit als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche dar. Am östlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft abschnittsweise ein namenloses Gewässer. Im Westen verläuft unmittelbar die Landesstraße 734 (Belecker Straße) über die auch künftig die Anbindung des Plangebietes erfolgt.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Landes- und Regionalplan

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Wie im Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis dargestellt, befindet sich der Änderungsbereich im Übergang zwischen dem im Norden dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) und dem südlich angrenzenden „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplanes ist die vorliegende Bauleitplanung mit den Festlegungen des Regionalplanes vereinbar.

Darüber hinaus wurde die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den nachfolgenden Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW sowie des Regionalplans des Regierungsbezirks Arnsberg geprüft:

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffungen von ergänzenden Wohnnutzungen im unmittelbaren Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsstrukturen geschaffen. Die in Anröchte vorhandene strukturelle und soziale Infrastruktur ist für die Versorgung der zusätzlichen Haushalte ausreichend dimensioniert. Dem Ziel 2-1 LEP NRW wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen und der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten. Der Regionalplan Arnsberg erfasst die nördlichen Flächen des Änderungsbereiches sowie die an den Änderungsbereich östlich angrenzende Fläche als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB). Damit ist eine grundlegende Voraussetzung für die bauleitplanerische Entwicklung des Standortes als Wohnstandort im Sinne der kommunalen Planungshoheit gegeben und das Ziel 2-1 LEP NRW (Fassung 2017) wird erfüllt.

Das Ziel 6.1-1 des LEP NRW bzw. das Ziel 2 Abs. 3 und 4 des Regionalplans strebt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung an. In Anröchte wird derzeit eine hohe Nachfrage nach Wohnraum verzeichnet. Mit der Ausweisung ergänzender Wohnbauflächen wird dieser Nachfrage Rechnung getragen und die vorhandenen Siedlungsbereiche städtebaulich arrondiert. Dies entspricht zudem dem Ziel 5 Abs. 1 Regionalplan Arnsberg. Darüber hinaus sind die Kommunen in der Verantwortung ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche zu schaffen. Durch die mit der Planung einhergehende Entwicklung von Wohnangeboten wird dieses Ziel ebenfalls erfüllt.

Zudem ist bei der kommunalen Planung neuer Wohnbauflächen eine angemessene Anbindung mit dem ÖPNV an die Zentralen Versorgungsbereiche zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird künftig über einen Haltepunkt an der Belecker Straße an den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Damit wird dem Ziel 8.1-12 des LEP NRW Rechnung getragen.

Das Ziel 39 Abs. 1 des Regionalplanes Arnsberg besagt darüber hinaus, dass Siedlungsbereiche nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein entsprechendes Entwässerungskonzept hinsichtlich der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erarbeitet.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich gemäß der Hochwassergefahren- und -risikokarten des Landes NRW nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Gemäß Starkregenhinweiskarte des BKG für NRW sind im Bereich des namenlosen Gewässers (Flurstück 89, Flur 12) in dessen jetzigen Zustand und Höhenlage bei einem seltenen Starkregenereignis (Wiederkehrintervall 100 Jahre) Einstautiefen von bis zu 1,3 m zu erreichen.

Bei extremen Starkregen (90 mm / h) werden ebenfalls im Bereich des namenlosen Gewässers Einstautiefen von bis zu 1,3 m dargestellt. Entlang des Gewässers wird sowohl bei einem seltenen als auch bei

einem extremem Starkregenereignis ein ca. 15 m breiter Korridor entlang des namenlosen Gewässers mit Einstautiefen mit maximal 0,3 m dargestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser und den daraus zum Teil resultierenden Hochwassergefahren im Rahmen des Fachbeitrages „Regenwasser“ detailliert geprüft.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte stellt den südlichen Teil des Änderungsbereiches als „Gemischte Baufläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Zudem wird entlang der Landesstraße 734 eine Anbauverbotszone dargestellt. Im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Flächennutzungsplan entsprechend dem begründeten Planungsziel geändert.

- **Landschaftsplan**

Für den Änderungsbereich gilt der 1997 in Kraft getretene Landschaftsplan II „Erwitte / Anröchte“. Für den Änderungsbereich wird das Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ festgelegt. Das Entwicklungsziel 6 stellt sicher, dass Funktionen des Naturhaushaltes sowie vorhandene prägende bzw. gliedernde und belebende Landschaftsbestandteile bis zur Realisierung der Bauleitplanung gesichert werden. Gemäß dem Änderungsziel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnnutzungen geschaffen werden. Damit entspricht die Planung den oben genannten Entwicklungszielen des Landschaftsplans.

5 Änderungspunkte im Flächennutzungsplan

- **Änderungspunkt 1**

Änderung von „Gemischte Baufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB in „Wohnbaufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB.

- **Änderungspunkt 2**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „Wohnbaufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Bedarfes an Wohnbauflächen, der in den bestehenden Siedlungsbereichen und den verbleibenden Reserveflächen des Flächennutzungsplanes nicht gedeckt werden kann wird im Süden der Ortslage Anröchte ein ergänzendes Wohnangebot geschaffen. Das künftige Wohnquartier soll über die westlich verlaufende Belecker Straße erschlossen werden. Dieser Erschließungsbereich wird derzeit als „Gemischte Baufläche“ und „Fläche für

die Landwirtschaft“ dargestellt. Demnach wird eine Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie von „Gemischter Baufläche“ in „Wohnbaufläche“ erforderlich.

- **Änderungspunkt 3**

Rücknahme der Anbaufreiheit zugunsten von „Wohnbaufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB und „Gemischte Baufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der bisher straßenbegleitend zur Landesstraße 734 (Belecker Straße) dargestellten Anbauverbotszone. Bei der Darstellung der Anbaufreiheit handelt es sich um keinen Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes. Darüber hinaus ist die Belecker Straße in weiten Teilen bereits straßenbegleitend bebaut. Demnach dient die vorliegende Änderung der Rücknahme der anbaufreien Zone entlang der Belecker Straße zugunsten der bisher dadurch überlagerten „Gemischten Baufläche“ im Norden und „Wohnbaufläche“ im Süden des Änderungsbereiches.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

- **Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bürgerwald“. Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit, welches nur teilweise plangebietsintern ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich des restlichen Biotopwertdefizites erfolgt auf einer gemeindlichen Ausgleichsfläche.

- **Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall wurden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bürgerwald“ i. S. einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung erarbeitet und als Teil der Begründung bzw. dem Umweltbericht dokumentiert. Hiernach wurde auf Grundlage vorliegender Daten sowie einer Ortsbegehung geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet bzw. im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der Untersuchungstiefe möglich, wurden dabei Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Im Ergebnis der Artenschutzprüfung, die einen größeren Untersuchungsraum abdeckt als den vorliegenden Änderungsbereich der 34. Flächennutzungsplanänderung, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG mit einer nachfolgenden Planumsetzung, unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, sachgerecht ausgeschlossen werden. Soweit die Flächen bereits bebaut sind – wie entlang der Belecker Straße – sind ohnehin keine Artenschutzkonflikte zu erwarten, da die bestehenden Nutzungen gem. der erteilten Genehmigungen fortbestehen.

Das untersuchte Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für europäische, nicht planungsrelevante Vogelarten darstellen, jedoch können Artenschutzkonflikte durch zeitliche Einschränkungen eine Entnahme von Gehölzen und bauvorbereitende Maßnahmen betreffend vermieden werden.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu berücksichtigen.

- Zum Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gebäudegebundener Fledermaus- und Vogelarten sind Abbrucharbeiten in einem winterkalten Zeitraum (01.11. – 28./29.02. eines jeden Jahres) durchzuführen. Von der zeitlichen Vorgabe kann abgesehen werden, sofern eine fachgutachterliche Kontrollbegehung (Abbruchbegehung) während der Brut- und Aufzuchtzeit im Gebäudebestand ein Vorkommen geschützter Fledermaus- und Vogelarten ausschließen kann.
- In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres zu entfernen. Sofern eine Entfernung der Gehölze in die Zeit vom 01.03. – 30.09 fallen soll, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest mitzuteilen.
- Mit den bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z. B. der Räumung des Baufeldes muss außerhalb der Kernbrutzeit, d. h. vom 01.08 – 28./29.02 eines jeden Jahres begonnen werden. Bei Räumungsarbeiten außerhalb der vorgenannten Zeitspanne muss die Belegung der Fläche durch brütende Vogelarten mittels gutachterlicher Kontrolle ausgeschlossen werden.

6.1 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in einer Entfernung von ca. 800 m östlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

6.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches (Flurstück 89, Flur 12) verläuft abschnittsweise ein namenloses Gewässer. Das im südlichen Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll in das namenlose Gewässer eingeleitet werden. Ergänzende Aussagen zum Umgang mit Niederschlagswasser werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

6.3 Forstliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich liegt im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich von Anröchte. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Des Weiteren sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Bei Durchführung des Planvorhabens kommt es zu einer Inanspruchnahme und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs kompensiert.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6.5 Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gem. § 1a (2) BauGB zu begründen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Eine spätere Inanspruchnahme ist jedoch in Abwägung mit den Belangen

der Bedarfsdeckung der örtlichen Bevölkerung mit dringend benötigten Wohnbauflächen unvermeidbar. Durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen im Osten der Belecker Straße wird die Inanspruchnahme der Fläche hinsichtlich der Erschließung des Wohnquartieres notwendig. Da derzeit keine anderweitigen Flächenverfügbarkeiten für die Ausweisung von Bauland bestehen, wird einer vorrangigen wohnbaulichen Entwicklung in Abwägung mit den Belangen des Bodenschutzes als gerechtfertigt angesehen. Die geplante Entwicklung liegt im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und trägt zu einer langfristigen Sicherung bei. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7 Sonstige Belange

7.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die westliche Anbindung an die Belecker Straße (L 734).

7.2 Ver- und Entsorgung

• Gas- und Stromversorgung

Die Versorgung des südlichen Änderungsbereiches mit Strom erfolgt durch die Erweiterung der bestehenden Netze. Die Fortführung des bestehenden Gasnetzes für den Änderungsbereich ist nicht beabsichtigt. Im Sinne des Änderungsziels, die Schaffung eines energieautarken Wohngebietes, sind je Grundstück individuelle Energielösungen mit erneuerbaren Energiequellen vorgesehen.

• Trinkwasser- und Löschwasserversorgung

Die Versorgung des südlichen Änderungsbereiches mit Wasser erfolgt durch die Erweiterung der bestehenden Netze. Die Löschwasserversorgung wird über bestehende Unterflurhydranten sichergestellt.

• Abwasserentsorgung

Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird über neu zu errichtende Kanäle im öffentlichen Straßenraum entwässert. Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der vorhandenen Bodenbeschaffenheit eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschlossen. Daher sieht der erarbeitete Fachbeitrag Regenwasser* vor, das anfallende Niederschlagswasser dem geplanten Regenwasserkanal zuzuführen, der künftig über drei Einleitungsstellen in das namenlose Gewässer sowie über eine Einleitungsstelle in den Lobbenbach entwässert.

*Ingenieurbüro Welling+Partner (Oktober 2024): Fachbeitrag Regenwasser zum Bebauungsplan Nr. 46 „Am Bürgerwald“ in der Gemeinde Anröchte, Büren.

8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Ein Vorkommen von Altlasten und Altablagerungen im Plangebiet ist nicht bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Gemäß den Ergebnissen der Luftbildauswertung, die durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt worden ist, liegen innerhalb des Plangebietes keine erkennbaren Belastungen vor.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der verdächtige Gegenstand darf auf keinen Fall berührt werden, der Fundort ist sofort abzusperren und das Ordnungsamt der Gemeinde Anröchte ist umgehend zu informieren.

9 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich unterliegt sowohl Immissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr (Belecker Straße; Bahnstrecke „Lippstadt – Warstein“) als auch aus dem angrenzenden Gewerbegebiet (Anröchter Business Center) sowie bestehender und bereits genehmigter Windenergieanlagen. Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Emissionsquellen (Gewerbe / Verkehr) mittels einer schalltechnischen Untersuchung¹ betrachtet und geeignete Schallschutzmaßnahmen für die geplante Bebauung definiert.

Die schalltechnische Untersuchung kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte bzw. die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für „Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren Anlagen“ in den Allgemeinen Wohngebieten sowohl zur Tageszeit als auch in der lautesten

¹ Schallimmissionsgutachten zur Bauleitplanung Nr. 46 „Am Bürgerwald“ in Anröchte, Normec uppenkamp GmbH, September 2024, Ahaus

Nachtstunde im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten werden.

Der Einfluss der geplanten Windenergieanlagen im Süden und Südwesten des Plangebietes ist für den Gesamt-Beurteilungspegel als untergeordnet einzustufen.

Hinsichtlich des Verkehrslärms kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die geltenden Grenzwerte innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete, insbesondere im Nahbereich der Belecker Straße, überschritten werden. Demnach sind aufgrund der gegebenen Geräuscheinwirkungen zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse Lärm-minderungsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

10 Denkmalschutz

Die in der Luftbilddauswertung identifizierten Verdachtspunkte für das Vorhandensein einer Kreisgrabenanlage wurden durch eine Untersuchung des Plangebietes auf Bodendenkmäler, durchgeführt von der LWL-Archäologie für Westfalen, widerlegt. Sollten bei Bodeneingriffen dennoch Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden, so ist die Entdeckung der Gemeinde Anröchte als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02947 / 888-0) und/oder dem LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/ 93750, Fax 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW).

11 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich der vorliegenden 34. Flächennutzungsplanänderung. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

11.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 den Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ergänzendes Wohnangebot im Süden der Ortslage Anröchte zu schaffen, welches über die Belecker Straße erschlossen wird. Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 78/4 (tw.), 84 (tw.), 86 (tw.), 733 (tw.), 918, 919, 920 (tw.), 835 (tw.) sowie 1067 (tw.), Flur 12, Gemarkung Anröchte. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch

- das Flurstück 874, Flur 12 im Norden,
- ein namenloses Gewässer (Flurstück 89, Flur 12) im Osten,
- dem südlichen Teil des Flurstücks 86, Flur 12 im Süden sowie
- der Belecker Straße (L 734) im Westen.

Der Änderungsbereich stellt sich im südlichen Teilbereich derzeit als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche und im Norden als bebaute gemischte Baufläche dar. Am östlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft abschnittsweise ein namenloses Gewässer. Im Westen verläuft unmittelbar die Landesstraße 734 (Belecker Straße) über die auch künftig die Anbindung erfolgt.

Die Flächen des künftigen Wohngebietes „Am Bürgerwald“ werden bereits nahezu vollständig im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Im Übergang zur westlich verlaufenden Belecker Straße wird jedoch derzeit zum Teil „Gemischte Baufläche“, „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie straßenbegleitend eine Anbauverbotszone dargestellt. Ziel der vorliegenden Änderung ist es daher, den

Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass die Bauflächen bis an die Belecker Straße herangeführt und künftig von Westen über die Belecker Straße erschlossen werden können. Daher wird die Änderung des Flächennutzungsplanes in „Gemischte Baufläche“ und „Wohnbaufläche“ erforderlich.

Die bisher dargestellte Anbaufreiheit entlang der Landesstraße 734 (Belecker Straße) ist nicht Gegenstand der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans. Demnach dient die vorliegende Änderung auch der Rücknahme der anbaufreien Zone entlang der Belecker Straße. Die Berücksichtigung der Anbaufreiheit erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

• **Ziele des Umweltschutzes**

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in einer Entfernung von ca. 800 m östlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

Für den Änderungsbereich gilt der 1997 in Kraft getretene Landschaftsplan II „Erwitte / Anröchte“. Für den Änderungsbereich wird das Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ festgelegt. Das Entwicklungsziel 6 stellt sicher, dass Funktionen des Naturhaushaltes sowie vorhandene prägende bzw. gliedernde und belebende Landschaftsbestandteile bis zur Realisierung der Bauleitplanung gesichert werden.

Darüber hinaus werden die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu gewährleisten, dass keine Konflikte mit angrenzenden ggf. schutzwürdigen Nutzungen entstehen.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt,	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des

Umweltschutzziele	
Arten- und Biotopschutz	Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gem. § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassungen an den Klimawandel wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getragen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven

und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter. Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgendem Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung, eingesetzte Techniken und Stoffe, Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels. Diese Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, sind jedoch häufig erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird im südlichen Teilbereich landwirtschaftlich genutzt (Intensivgrünland) und übernimmt eine Funktion für die Nahrungsmittel-, Futtermittelproduktion, Erzeugung regenerativer Energieträger. Im nördlichen Teilbereich stellt der Flächennutzungsplan derzeit gemischte Bauflächen dar. Dementsprechend besteht hier eine Bebauung mit gärtnerisch angelegten Grünstrukturen. - Im Norden und Westen grenzt der Siedlungsbereich von Anröchte an. Im Süden/Südosten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. - Östlich des Änderungsbereiches verläuft abschnittsweise ein namenloses Gewässer. - Westlich grenzt die „Belecker Str.“ an. Jenseits der „Belecker Str.“ grenzt ein Solarpark sowie ein Gewerbestandort (u. a. Logistikzentrum) an. - Es besteht keine regionale/ überregionale Funktion als Erholungsgebiet. - Es bestehen anthropogene Störwirkungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Verkehr und die gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen, sowie bestehenden Windenergieanlagen im Süden des Änderungsbereiches.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird

Schutzgut Mensch	
	<p>dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten, nicht überschritten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen planungsrechtlich vorbereitet. Hiermit einhergehend stehen die bislang als Grünland genutzten Flächen baubedingt für eine Nahrungsmittelproduktion / Futtermittelanbau bzw. den Anbau regenerativer Energieträger dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. - Regionale / überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt. - Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Planumsetzung voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der angestrebten Nutzung als „Wohnbaufläche“ ist betriebsbedingt von für Wohnzwecke gebietstypischen Nutzungen (z. B. Anwohnerverkehr) auszugehen. - Der Immissionsschutz wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft (Normec uppenkamp GmbH, September 2024). Im Ergebnis ist der Einfluss der geplanten Windenergieanlagen für den Gesamt-Beurteilungspegel als untergeordnet einzustufen. Hinsichtlich des Verkehrslärms sind insbesondere im Nahbereich der Belecker Straße Lärminderungsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotypen ist der südliche Änderungsbereich durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) gekennzeichnet. Der Boden ist unversiegelt. Im nördlichen Plangebiet liegen bereits Wohnnutzungen mit umliegenden gärtnerisch angelegten Strukturen vor. - Entlang der östlichen Änderungsbereichsgrenze verläuft abschnittsweise ein namenloser Graben, der zum Teil mit Gehölzen (Weide) gesäumt ist. Entlang der Belecker Straße befindet sich im südlichen Änderungsbereich eine Baumreihe. - Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in einer Entfernung von ca. 800 m östlich des Änderungsbereiches. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I, s. Kap. Biotop- und Artenschutz) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erstellt, in der die Auswirkungen der Planung i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden. - Es bestehen anthropogene Störwirkungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, sowie dem Verkehr, der gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig einer Wohnnutzung zugeführt. Für die bereits bebauten Flächen sind dagegen keine Änderungen, sondern eine weitere Nutzung gem. der bestehenden Genehmigungen zu erwarten. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen verbunden sein. Inwieweit hiermit baubedingt artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden sind, wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung untersucht. Unter Einhaltung der fachgutachterlich benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen der nachfolgenden Planumsetzung zu prognostizieren. - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt. Die Flächen stehen damit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere - unter Berücksichtigung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung - nicht mehr zu Verfügung. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. - Die baubedingt zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen i. S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet können aufgrund der vorgenannten Entfernung und des Planungsziels ausgeschlossen werden. - Durch die eigentliche Wohnnutzung sowie den damit verbundenen Anwohnerverkehren sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits angrenzenden Nutzungen sowie der Vorbelastungen durch den angrenzenden KFZ-Verkehr und die landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Zur Reduzierung der Auswirkungen im geplanten Allgemeinen Wohngebiet wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Grünkonzept entwickelt. Dieses umfasst u.a. die Eingrünung des Wohngebietes mit anzupflanzenden Sträuchern, den Erhalt von Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Einzelbäumen sowie den Abschluss von Schottergärten.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Änderungsbereich unterliegt gem. Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) eine Pseudogley-Braunerde mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 35 bis 55 Bodenwertpunkten. Der Boden ist als schutzwürdig aufgrund seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit/ hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion eingestuft. Der Boden eignet sich für Weidenutzung und intensive Ackernutzung nach Meliorationsmaßnahmen. Im nördlichen Änderungsbereich sind aufgrund der bestehenden Bebauung keine ungestörten Bodenverhältnisse mehr zu erwarten. - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung infolge von Meliorationsmaßnahmen und Bodenbearbeitung verändert worden sein.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens erfolgt für den südlichen Teilbereich durch die angestrebte wohnbauliche Nutzung faktisch eine weitere Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes. Es ist eine Versiegelung im Bereich zukünftiger Baukörper, Stellplätze und Straßen zu erwarten. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich bislang unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Flächen unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen infolgedessen verloren. Dieser Eingriff stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenkörpers dar und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen. Die Inanspruchnahme von Boden, insbesondere ist im Zuge von Planungen ist unumgänglich und wird in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsbedeckung der Bevölkerung mit ausreichend Wohnbauflächen eingestellt. - Inwieweit mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. der Eingriffsregelung verbleibt, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung - wenn eine baubedingte Inanspruchnahme absehbar wird - abschließend ermittelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Durch die zukünftigen Anwohnerverkehre ist ein Eintrag von Reifenabrieb in umliegende Flächen zu erwarten. Dieser überschreitet jedoch bei dem zu erwartenden Verkehr im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung nicht die Erheblichkeitsschwelle. - Der durch den Betrieb der zukünftigen Gebäude anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Umsetzung der Planung betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Boden nicht.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 1,1 ha und liegt nach Angabe des Landesumweltamtes NRW (LANUV) außerhalb eines unzerschnittenen verkehrsrarmen Raumes (UZVR). - Für das Schutzgut wird im Landschaftsplan das Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ festgelegt. - Die Fläche wird landwirtschaftlich bzw. als gemischte Baufläche genutzt. - Es bestehen anthropogene Vorbelastungen durch den angrenzenden Verkehr sowie die gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer Neuinanspruchnahme von Fläche im Bereich derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen. - Im Bereich der zukünftigen Baukörper, Straßen, Stellplätze ist von einer Flächeninanspruchnahme auszugehen. Teilflächen werden voraussichtlich nicht bebaut, sondern als private Gartenflächen ausgestaltet. - Negative Auswirkungen auf das Schutzgut können im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen/ Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, versickerungsfähiges Pflaster, Baumpflanzungen, PV-Anlagen) minimiert werden, so dass das Schutzgut multifunktional genutzt werden kann.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. - Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der zukünftigen Wohngebäude und der zugeordneten Kfz-Verkehre nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt weder in einem Hochwasser- noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. - Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft abschnittsweise ein namenloses Gewässer. - Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich gemäß der Hochwassergefahren- und -risikokarten des Landes NRW nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern. - Gemäß Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie NRW sind im Bereich des namenlosen Gewässers (Flurstück 89, Flur 12) unter Beachtung des jetzigen Zustandes und Höhenlage bei einem seltenen Starkregenereignis (Wiederkehrintervall 100 Jahre) Einstautiefen von bis zu 1,3 m angegeben. - Bei extremen Starkregen (90 mm / h) werden ebenfalls im Bereich des namenlosen Gewässers Einstautiefen von bis zu 1,3 m dargestellt. Entlang des Gewässers wird sowohl bei einem seltenen als auch bei einem extremem Starkregenereignis ein ca. 15 m breiter Korridor mit Einstautiefen bis maximal 0,3 m dargestellt. - Der Änderungsbereich liegt gem. ELWAS-WEB über dem Grundwasserkörper „Oberkreide-Schichten des Hellwegs / Ost“. Hierbei handelt es sich um einen Kluff-Grundwasserleiter mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp und mäßiger bis mittlerer Durchlässigkeit. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet (Gesamtergebnis 3. Monitoringzyklus 2013-2018).

Schutzgut Wasser	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Schutzgebiete im Änderungsbereich vorhanden sind, kann eine voraussichtlich erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Das namenlose Gewässer wird gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ im Bebauungsplan Nr. 46 „Am Bürgerwald“ gesichert. - Durch die Überplanung der Grünlandfläche werden sich die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse verändern. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen jedoch voraussichtlich nicht erheblich sein. - Grundsätzlich wird zum Schutz vor Starkregenereignissen empfohlen, Objektschutzmaßnahmen vorzusehen (z. B. angepasste Erdgeschosshöhe, Sicherung von Kellerfenstern oder tiefer gelegten Hauseinfahrten/ Garagen). Dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bürgerwald“ wurde der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser im Rahmen des Fachbeitrages „Regenwasser“ detailliert geprüft und verschiedene Maßnahmen genannt, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden. Dazu gehören die Aufweitung und Mäandrierung des Gewässers, wechselnde Böschungsneigungen und stellenweise Profilaufweitungen sowie die Erhöhung der vorhandenen Mauer im Norden des Plangebietes. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Baufahrzeugen und Baumaschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Wohngebäude und der zukünftigen Kfz-Verkehre auszuschließen. - Der Fachbeitrag Regenwasser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen eine Betroffenheit des zukünftigen Baugebietes sowie der bestehenden Wohnbebauung durch Starkregen ausgeschlossen werden kann. - Eine abschließende Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen der zukünftigen Gewerbebetriebe ist jedoch auf der vorliegenden Planungsebene aufgrund fehlender Detailkenntnisse nicht möglich und der Bebauungsplan- bzw. der Genehmigungsebene vorbehalten.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird gem. FIS Klimaanpassung NRW dem Klimatop „Freilandklima“ (südl. Bereich) bzw. „Vorstadtklima“ (nördl. Bereich) mit einer geringen thermischen Ausgleichsfunktion zugeordnet. Eine Funktion als Klimawandelvorsorgebereich liegt nicht vor. - Der südliche Änderungsbereich hat aufgrund seiner Habitatstrukturen (Grünland, Gehölze) einen positiven Einfluss auf das lokale Klima. - Der Kaltluftvolumenstrom (KVS) wird gem. FIS Klimaanpassung NRW mit einer nördlichen Strömungsrichtung und einer Stärke von >2700 m³/s als „sehr hoch“ eingestuft. Im nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Siedlungsbereich von Anröchte ist keine nächtliche Überwärmung (Temperatur >= 17 ^-C) registriert.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u. a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO₂ verloren. - Bei einer Entfernung von Gehölzen ist ein Verlust positiver Eigenschaften i. S. des Luft- und Klimaschutzes verbunden. Eine abschließende Beurteilung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn die grünordnerischen Auswirkungen abschließend ersichtlich sind. - Es wird die Erweiterung eines Siedlungsklimas mit einer gemäßigten thermischen Situation planungsrechtlich vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch die zukünftigen Anwohnerverkehre zu rechnen. - Durch den Betrieb eines Wohnhauses entstehen – je nach Bauweise – verschiedene Emissionen z. B. durch Wärmeverluste. Neubauten werden jedoch nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sowie der Landesbauordnung NRW errichtet. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit betriebsbedingte Auswirkungen durch Pflanzbindungen zu minimieren, die sich positiv auf das lokale Klima auswirken. Zudem führt der Einsatz von Photovoltaikanlagen zu einer weiteren Reduzierung negativer Auswirkungen. Die Nutzung von regenerativen Energien trägt langfristig zur Einsparung von CO₂ bei und dient dem Klimaschutz. - Die betriebsbedingten Aspekte führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) durch die Lage am südlichen Siedlungsrand von Anröchte geprägt. - Für den Ortseingang prägend ist die entlang der Belecker Straße verlaufende Baumreihe. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes II „Erwitte/ Anröchte“ (Rechtskraft 1996). Die Entwicklungskarte setzt das Ziel 6 „Temporäre Erhaltung: Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ fest.

Schutzgut Landschaft	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z. B. durch Baukräne) während der Bauphase zu erwarten. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. - Das Landschaftsbild wird durch die vorliegende Planung neugestaltet. Der bislang unbebaute Änderungsbereich wird baubedingt einer baulichen Nutzung zugeführt und in den Siedlungszusammenhang integriert. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können grüngestalterische Festsetzungen getroffen werden, um mit Umsetzung des Vorhabens eine harmonische Einbindung des Siedlungsraumes gegenüber dem Landschaftsraum sicherzustellen. - Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seinen Außengrenzen zurück.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der üblicherweise anzunehmenden Baukörperhöhen und Maßnahmen zur Eingrünung sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgüter von gesellschaftlicher bzw. architektonischer Bedeutung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt. - Die Pseudogley-Braunerde ist gem. Geologischem Dienst NRW aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit/ hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion als schutzwürdig eingestuft.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung gehen als schutzwürdig eingestufte Böden unwiderruflich verloren. Negative Auswirkungen des Schutzgutes können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. durch grünordnerische Maßnahmen verringert werden. In vorliegendem Fall ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bürgerwald“ eine umfangreiche Gestaltung plangebietsinterner Kompensationsmaßnahmen (struktureiche Parkanlage, Streuobstwiese) vorgesehen. Darüber hinaus können etwaige baubedingte Auswirkungen durch Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden (vgl. Kap. 11.4).
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erheblich nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die derzeitige Nutzung als Grünland / bebaute Fläche. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.

Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass diesbezüglich keine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten ist die zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass diesbezüglich eine negative Kumulation von erheblichen Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die südliche Teilfläche würde voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich als Grünland genutzt. Der im Norden des Änderungsbereiches bereits als gemischte Baufläche dargestellte Bereich könnte bauplanungsrechtlich dementsprechend entwickelt werden.

Hierauf aufbauend ist nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen – auf Grundlage fachgesetzlicher Vorgaben aus dem Naturschutzrecht – zu erwarten.

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Vermeidungsmaßnahmen formuliert worden, die im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens zu beachten sind (vgl. Kap. 6). - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere sollte der Oberboden bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - In Abhängigkeit der Witterungsbedingungen z. Zt. der Bauphase Einsatz von Baggermatten/ Stahlplatten zur Vermeidung von Bodenverdichtungen/ Zerstörung des Bodengefüges schutzwürdiger Böden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Um bei der Durchführung des Planvorhabens negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i. S. d. § 44 (1) BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ zu vermeiden ist die Einhaltung der Vorgaben gem. Artenschutzprüfung (vgl. Kap. 6) notwendig. - Die Nutzung erneuerbarer Energien, z. B. Solarthermie, und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) bzw. der Vorgaben der Landesbauordnung NRW vorbehalten. - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Dies erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bürgerwald“. Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit, welches nur teilweise plangebietsintern ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich des restlichen Biotopwertdefizites erfolgt auf einer gemeindlichen Ausgleichsfläche.

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Anröchte verzeichnet eine stetige Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere im Ortsteil „Anröchte“. Um auch künftig eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Bauflächen zu gewährleisten und ein Angebot an verfügbaren Bauplätzen für den dringenden

Bedarf vorzuhalten sowie ein klimaangepasstes Quartier zu entwickeln, hat die Gemeinde Anröchte beschlossen ein ergänzendes Wohngebiet im Süden der Ortslage zu schaffen. Das künftige Wohnquartier soll von Westen über die Belecker Straße erschlossen werden, weshalb mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erschließung sowie die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen geschaffen werden. Durch die unmittelbare Lage zur bestehenden Wohnbauflächen können Synergieeffekte der Erschließung genutzt werden.

Unter Beachtung der regionalplanerischen Möglichkeiten und der erforderlichen Flächenverfügbarkeiten liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Vorzügen für die Darstellung von Wohnbauflächen in Anröchte vor. Darüber hinaus stellt die vorliegende Planung eine sinnvolle bauliche Entwicklung dar. So erfolgt nicht nur die Arrondierung des Siedlungsbestandes, sondern auch die Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums an anderer Stelle und eine kompakte Siedungsgestaltung.

11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen

Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Gemäß Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie NRW sind im Bereich des namenlosen Gewässers (Flurstück 89, Flur 12) bei einem seltenen Starkregenereignis (Wiederkehrintervall 100 Jahre) Einstautiefen von bis zu 1,3 m angegeben. Bei extremen Starkregen (90 mm / h) werden ebenfalls im Bereich des namenlosen Gewässers Einstautiefen von bis zu 1,3 m dargestellt. Entlang des Gewässers wird sowohl bei einem seltenen als auch bei einem extremem Starkregenereignis ein ca. 15 m breiter Korridor entlang mit Einstautiefen mit maximal 0,3 m dargestellt. Im weiteren Verfahren wird der Umgang mit den ermittelten möglichen Einstautiefen detailliert geprüft. Grundsätzlich wird zum Schutz vor Starkregenereignissen empfohlen, Objektschutzmaßnahmen vorzusehen (z. B. angepasste Erdgeschosshöhe, Sicherung von Kellerfenstern oder tiefer gelegenen Hauseinfahrten/ Garagen). Letzteres erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

11.7 Zusätzliche Angaben

• **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

• **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

11.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 den Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ergänzendes Wohnangebot im Süden der Ortslage Anröchte zu schaffen, welches über die Belecker Straße erschlossen wird. Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 78/4 (tw.), 84 (tw.), 86 (tw.), 733 (tw.), 918, 919, 920 (tw.), 835 (tw.) sowie 1067 (tw.), Flur 12, Gemarkung Anröchte. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch

- das Flurstück 874, Flur 12 im Norden,
- ein namenloses Gewässer (Flurstück 89, Flur 12) im Osten,
- dem südlichen Teil des Flurstücks 86, Flur 12 im Süden sowie
- der Belecker Straße (L 734) im Westen.

Der Änderungsbereich stellt sich im südlichen Teilbereich derzeit als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche und im Norden als bebaute gemischte Baufläche dar. Am östlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft abschnittsweise ein namenloses Gewässer. Im Westen

verläuft unmittelbar die Landesstraße 734 (Belecker Straße) über die auch künftig die Anbindung erfolgt.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Bedarfes an Bauflächen, der in den bestehenden Siedlungsbereichen und den verbleibenden Reservflächen des Flächennutzungsplanes nicht gedeckt werden kann und dem genannten Änderungsziel, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Gemischte Baufläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ erforderlich. Die bisher dargestellte Anbaufreiheit entlang der Landesstraße 734 (Belecker Straße) ist nicht Gegenstand der Maßstabebene des Flächennutzungsplans. Demnach dient die vorliegende Änderung auch der Rücknahme der anbaufreien Zone entlang der Belecker Straße. Die Berücksichtigung der Anbaufreiheit erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Um mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, erfolgte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzfachliche Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe I). Im Ergebnis sind - unter Beachtung der fachgutachterlich benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ersichtlich, die einer nachfolgenden Planumsetzung entgegenstehen. Die vorliegende 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht vollzugsfähig.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen einer wohnbaulichen Entwicklung einzustellen. Anderweitige, alternative Planungsmöglichkeiten i. S. einer Wiedernutzbarmachung bereits vorbelasteter Flächen bestehen in vorliegendem Fall jedoch nicht. In Anröchte befindet sich kein anderweitiger Standort, der unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben und der Flächenverfügbarkeiten für eine weitere wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung steht.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bürgerwald“.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin maßgeblich landwirtschaftlich genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüberhinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

12 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: Januar 2024
- Ingenieurbüro Welling+Partner (Oktober 2024): Fachbeitrag Regenwasser zum Bebauungsplan Nr. 46 „Am Bürgerwald“ in der Gemeinde Anröchte, Büren.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: Januar 2024
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abgerufen: Januar 2024
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>. Abgerufen: Januar 2024
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Januar 2024
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit

Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwas-web.nrw.de. Abgerufen: Januar 2024

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Normec uppenkamp GmbH (September 2024): Schallimmissionsgutachten zur Bauleitplanung Nr. 46 „Am Bürgerwald“ in Anröchte, Ahaus.

Bearbeitet für die Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im Februar 2025

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld